

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



46. Jahrgang

Ausgegeben am 23.12.2015

Nr. 7

Inhalt:

1. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 23.12.2015
2. 2. Änderungssatzung vom 23.12.2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung
3. Satzung vom 23.12.2015 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung und zur Änderung der Friedhofssatzung
4. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
5. Jahresabschluss 2013

1. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 23.12.2015

Aufgrund § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung vom 22.12.2015 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
Im Falle von Beglaubigungen sind zu fertigende Kopien durch den Gebührentarif der Beglaubigung abgegolten.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz des Landes NRW (KAG NRW) kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor dessen Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW (VwVG NRW) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gebührentarif

Tarif - Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	15,00
2.	Beglaubigungen	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen u.Ä. je Dokument	4,20
c)	Wie Ziff. b), nur für schulische und ausbildungsrelevante Zwecke je Dokument	3,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
5.	Lichtpausen und Plots	
a)	DIN A 4	7,00
b)	DIN A 3	8,50
c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	12,50
e)	DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
6.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut	
	je angefangene halbe Stunde	30,00

7.	Für familiengeschichtliche Auskünfte aus dem Archiv wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
8.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	10,00
9.	Einsicht in Bauakten, einmalig	15,00
	Für jede weitere Akte	5,00
10.	Herausgabe von Bauakten an Sachverständige, Ingenieure und Architekten, einmalig	20,00
	Für jede weitere Akte	5,00
11.	Besondere Leistungen des Standesamtes; Vornahme einer Eheschließung/Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
	a) im Heimathaus II	100,00
	b) Sondertrauungen auf Wunsch außerhalb des Rathauses und des Heimathauses II	450,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 23.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

2. 2. Änderungssatzung vom 23.12.2015 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 26.10.2005, in der Fassung vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG – (GV.NW. S.712), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungssatzung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 22.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt ergänzt:

„b) „...oder wenn sie tatsächlich gewerblich genutzt werden.“

Artikel 2

§ 3 Abs. 4 Buchst. c) Satz 2 wird gestrichen wegen Doppelerfassung:

„Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.“

Artikel 3

§ 3 Abs.7 wird wie folgt geändert:

„Der Anschlussbeitrag beträgt 1,48 € je qm nach den vorstehenden Bestimmungen errechneter Grundstücksfläche zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.“

Artikel 4

§ 8 Abs. 5 wird gestrichen:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasser 1,16 € zuzüglich 7% MwSt. = 1,24 €“

Artikel 5

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt abgeändert:

„Für Wasserverbräuche, die unter die Entgeltspflicht nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen fallen, beträgt die Verbrauchsgebühr je cbm Wasser 1,40 € zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.“

Artikel 6

§ 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Entnahme ist grundsätzlich vorher bei der Stadt zu beantragen.“

Artikel 7

§ 10 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt abgeändert:

„Die einmalige Grundgebühr für die Ausleihe eines Standrohrzählers beträgt	12,93 €
einschließlich 7 % MwSt.	13,84 €
Die Gebühr pro Ausleihtag beträgt	0,45 €
einschließlich 7 % MwSt.	0,48 €“

Artikel 8

§ 15 Abs. 1 Buchst. a) und b) werden wie folgt abgeändert:

„a) Grundbetrag je Anschluss für

	netto	einschl. 7 % MwSt.
25 mm Durchmesser (1,00 Zoll)	546,67 €	584,94 €
32 mm Durchmesser (1,25 Zoll)	566,36 €	606,01 €
40 mm Durchmesser (1,50 Zoll)	601,23 €	643,32 €
50 mm Durchmesser (2,00 Zoll)	657,71 €	703,75 €
Für jede weiteren 10 mm Durchmesser (0,25 Zoll)	48,40 €	51,79 €

b) je laufenden Meter der Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zum Wasserzähler und gestaffelt nach der lichten Weite der Anschlussleitungen

	netto	einschl. 7 % MwSt.
25 mm Durchmesser (1,00 Zoll)	15,49 €	16,57 €
32 mm Durchmesser (1,25 Zoll)	15,67 €	16,77 €
40 mm Durchmesser (1,50 Zoll)	16,14 €	17,27 €
50 mm Durchmesser (2,00 Zoll)	16,75 €	17,92 €
Für jede weiteren 10 mm Durchmesser (0,25 Zoll)	1,20 €	1,28 €

Artikel 9

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

„Für Erdarbeiten, die der Anschlussnehmer selbst ausführt, werden je lfd. Meter 12,75 € einschl. 7 % MwSt. (13,64 €) vergütet.“

Artikel 10

Der § 17 (Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen) wird zum neuen § 16, der bislang unbelegt war.

Artikel 11

Der bisherige § 18 (Inkrafttreten) wird zum neuen § 17.

Artikel 12

Die Änderungssatzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 23.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. **Satzung vom 23.12.2015 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 21.03.2005 und zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 17.12.2003**

Aufgrund

- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz –BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S 313), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 02.07.2014 (Drs. 16/6138),
- §§ 7,41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S.496) und der
- §§ 4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496)

hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 22.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Tarif zu § 7 (Gebührenverzeichnis) der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 3.4 Sargträger wird ersatzlos gestrichen, die bisherigen Ziffern 3.5 bis 3.63 werden die neuen Ziffern 3.4 bis 3.53.

Folgenden Leistungen werden neu in den Tarif aufgenommen:

1.27	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	276,00 €
1.34	Erdgrab pflegefrei ohne Gestaltung (Ahornfeld)	2.100,00 €
1.35	Urnengrab pflegefrei ohne Gestaltung (Ahornfeld)	1.750,00 €
1.36	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Monat/je Lager	6,00 €
3.43	Erdbestattung (Ahornfeld)	480,00 €
3.44	Urnenbestattung (Ahornfeld)	260,00 €
3.6	Grabplatte (Ahornfeld)	
3.61	Grabplatte	565,00 €
3.62	Beschriftung der Grabplatte (pro Buchstabe/Zeichen)	6,55 €
3.63	Zuschlag bei Nachschrift	93,00 €

Artikel 2

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen.
2. Die Buchstaben e), f) und g) in Abs. 2 des § 13 (Arten der Grabstätten) werden wie folgt neu gefasst:
e) Gemeinschaftsgrabstätten (anonymes Gräberfeld)
f) Urnengemeinschaftsgrabstätten (halbanonymes Gräberfeld)
g) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte für Säрге und Urnen (Ahornfeld)
3. Abs. 3 des § 13 wird um folgenden Buchstagen g) erweitert:
g) Wahlgemeinschaftsgrabstätte
Sarg: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
Urne: Länge 0,625 m, Breite 0,625 m

4. § 17 (Gemeinschaftsgrabstätten) erhält folgende Fassung:
- (1) Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Beisetzungen sind Flächen, in denen Erd- und Urnenbestattungen an einer nur der Friedhofsverwaltung bekannten Stelle erfolgen.
 - (2) Gemeinschaftsgrabstätten für halb-anonyme Beisetzungen sind Flächen, in denen Urnen an einer nur der Friedhofsverwaltung bekannten Stelle beigesetzt werden; die Namen der dort Beigesetzten werden aber an der Gemeinschaftsgrabstätte öffentlich gemacht
 - (3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte sind Flächen, in denen Erd- und Urnenbeisetzungen erfolgen.
5. Abs. 3 des § 19 (Gestaltungsvorschriften) erhält folgende Fassung:
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für Gemeinschaftsgrabfelder/ Wahlgemeinschaftsgrabstätten. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z. B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.
6. Abs. 2 des § 20 (Gestaltungsvorschriften) wird um folgende Ziff. 2.4 erweitert:
- 2.4 Wahlgemeinschaftsgrabstätten
Auf Wahlgemeinschaftsgrabstätten sind nur einheitliche Grabplatten in Form eines Ahornblattes zulässig.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 23.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

4. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2016 liegt mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878)

ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens am 29.02.2016

im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 208, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige ab sofort Einwendungen bei der oben genannten Auslegestelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 23. Dezember 2015
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

5. Jahresabschluss 2013

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 22.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2013

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss 2013 wird mit einem Jahresüberschuss von 1.128.621,88 Euro und einer Bilanzsumme von 219.943.968,14 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.128.621,88 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2013 Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 ist dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) angezeigt worden.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus – Fachbereich Finanzen - , Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 208, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 eingesehen werden.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 23.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr